

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 12. Mai 1992

94. Stück

- 246. Verordnung:** Zulassung von Eintrittstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde
247. Kundmachung: Aufhebung des § 38 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
248. Kundmachung: Aufhebung des zweiten Satzes des § 59 Abs. 5 des Zollgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof
249. Kundmachung: Aufhebung der Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahlverordnung durch den Verfassungsgerichtshof
250. Kundmachung: Berichtigung der Kundmachung über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war

246. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Eintrittstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Eintrittstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde, BGBl. Nr. 536/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1. Als weitere Eintrittstellen werden zugelassen:
gegenüber

Jugoslawien:

Radlpaß (Straße)

Bundesrepublik Deutschland:

Hangendenstein (Straße)
Vils (Bahn)

§ 2. Folgende Eintrittstellen werden aufgelassen:
gegenüber

Bundesrepublik Deutschland:

Niederndorf (Straße)
Oberndorf (Straße)
Schwarzbach (Straße)

§ 3. Die Bezeichnung folgender Eintrittstellen wird geändert wie folgt:

Angerhäuser (Straße) auf Breitenberg (Straße)
Simbach (Inn) (Bahn) auf Braunau/Simbach (Bahn)

§ 4. Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Kundmachung in Kraft.

Fischler

247. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 38 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1992, G 299/91-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 23. April 1992, § 38 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1993 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

248. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 59 Abs. 5 des Zollgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1992, G 259/91-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 24. April 1992, den zweiten Satz des § 59 Abs. 5 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

249. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 22. August 1990, LGBl. Nr. 51/1990, betreffend die Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahlverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshof-Gesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Februar 1990, Zl. V 270-291/91-9, V 292/91-6, V 309, 310/91-7, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugestellt am 26. März 1992, die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 22. August 1990, LGBl. Nr. 51/1990, betreffend die Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen

betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahlverordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Verordnung ist nicht mehr anzuwenden.

Klima

250. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war, berichtigt wird

Die Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war, BGBl. Nr. 117/1992, wird wie folgt berichtigt:

1. Der Titel lautet:

„Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Gailtal im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn durch den Verfassungsgerichtshof“.

2. Der zweite Absatz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1991, V 159/90-12, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 16. Jänner 1992, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. August 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Gailtal im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn, BGBl. Nr. 492/1988, als gesetzwidrig aufgehoben.“

Schüssel